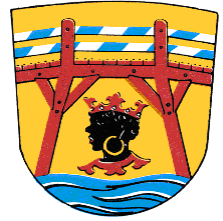


Gemeinde Zolling

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Zolling

Sitzungsort: Rathaus-Sitzungssaal Zolling

am: 7. Mai 2024

Beginn: 19:05 Uhr **Ende:** 21:01 Uhr

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Helmut Priller

Schriftführer: Julia Spengler, Verwaltungsfachwirtin

Eröffnung der Sitzung: Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 16 anwesend.

Gottfried Glatt
Andrea Bachmaier
Stefan Birkner
Maximilian Falkner
Johannes Forster
Alexander Hildebrandt
Wolfgang Hilz
Bernd Hoisl
Anna Maria Neumair
Manfred Sellmaier
Karl Toth
Klaus Unger
Christian Wiesheu
Stephan Wöhrl
Karlheinz Wolf

Es fehlen entschuldigt: Manuela Flohr

Außerdem anwesend: Frau Bauer Claudia
Frau Hermann, Freisinger Tagblatt
Silvia Rockermaier, Mitarbeiterin der VG Zolling, zu TOP 4

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.04.2024
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
3. Bericht des Bürgermeisters
 - 3.1 Allgemeine Informationen
 - 3.1.1 Informationen zum Glasfaserausbau in der Gemeinde Zolling
 - 3.1.2 Informationen zu Vollsperrungen im Gemeindegebiet Zolling
 - 3.1.3 Tischvorlage - Einladung 1000 Jahre Thann
 - 3.2 Bauanträge: Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2024;
Beschlussfassung über den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und der Finanzplanung
(Hinweis: Zu diesem TOP ist Frau Rockermaier, Kämmerin der VG Zolling geladen!)
5. Bauantrag zum Neubau von zwei Doppelhaushälften mit insgesamt 4 Wohneinheiten und einer Doppelgarage mit Carport und 6 weiteren Stellplätzen im Freien auf dem Grundstück Fl.Nr. 200/7 Gemarkung Zolling, Roiderstraße 28 in 85406 Zolling
6. Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten und Errichtung eines Carports und einer Stützmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 418 Gemarkung Zolling, Gartenweg 1a in 85406 Zolling
7. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Hofladens mit Verköstigung der selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkte in bestehenden Gebäuden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22 und 23 Gemarkung Palzing, Ampertalstraße 15 in 85406 Zolling-Palzing
8. Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur Teilfortschreibung Regionalplans München;
Stellungnahme der Gemeinde Zolling
9. Ersatzneubau für das Hauptgebäude des Bauhofes der Gemeinde Zolling;
Maßnahmenbeschluss
10. Prüfung gemäß DGVU-V4 (elektrotechnische Prüfung an ortsfesten elektrischen Verbrauchern) in den Feuerwehrgerätehäusern und in den Bauhofgebäuden in Zolling; Auftragsvergabe
11. Renovierungsanstrich in der Dreifachsporthalle Zolling - Auftragsvergabe
12. Anfragen und Anregungen
 - 12.1 Maibaum umlegen des Burschenverein Zolling
 - 12.2 Sachstand zum Mobilfunknetz im Ortsteil Siechendorf

Öffentliche Sitzung

1./766 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.04.2024

Beschluss: 16 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.04.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

2./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Priller gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Zolling vom 09.04.2024 den Inhalt folgender Gemeinderatsbeschlüsse bekannt:

Beschlussbuch Nr. 13./762

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 05.03.2024

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 05.03.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

Beschlussbuch Nr. 17./765

Freiwillige Feuerwehr Anglberg;

Verleihung der Würde als Ehrenkommandant an Herrn Herbert Georg Hobmeier

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling nimmt die Ausführungen zur Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant aus dem Sachverhalt zur Kenntnis.
2. Für seine Zeit als Erster Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Anglberg in den Jahren 2006 - 2018 wird von Seiten des Gemeinderates Zolling die Verleihung der Würde als Ehrenkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Anglberg an Herrn Herbert Georg Hobmeier genehmigt.

3./ Bericht des Bürgermeisters

3.1/ Allgemeine Informationen

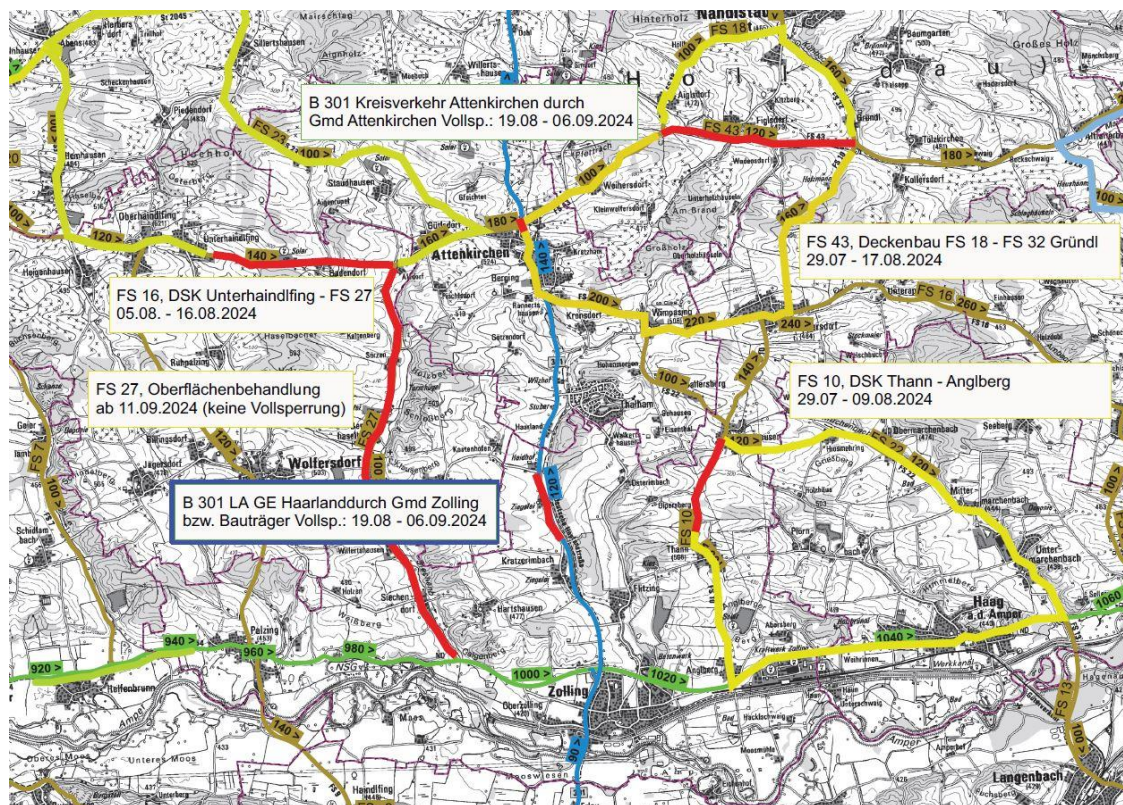
3.1.1/ Informationen zum Glasfaserausbau in der Gemeinde Zolling

Bürgermeister Priller informiert den Gemeinderat, dass der, für den Glasfaserausbau in der Gemeinde Zolling, zuständigen Firma (Glasfaser Polen) der Subunternehmer aufgrund Personalmangels abgesprungen ist. Derzeit ist nicht absehbar, wann bzw. ob die derzeit betraute Firma den Auftrag weiter ausführen kann.

Für den zeitlichen Ablauf bedeutet dies, dass sich der Glasfaserausbau in der Gemeinde Zolling auf unbestimmte Zeit verschiebt. Laut der zuständigen Personen bei der Telekom ist der Beginn des Ausbaus in diesem Jahr unwahrscheinlich. Sobald sich die Telekom intern verständigt hat, erhält die Gemeinde und auch die Bürger weitere Informationen.

3.1.2/ Informationen zu Vollsperrungen im Gemeindegebiet Zolling

Bürgermeister Priller erläutert kurz die Darstellung der geplanten Vollsperrungen um und im Gemeindegebiet Zolling für das Jahr 2024.



3.1.3/ Tischvorlage - Einladung 1000 Jahre Thann

Bürgermeister Priller verweist auf die Einladung des Thanner Trachtenvereins zum 1000-jährigen Jubiläum von Thann, welche als Tischvorlage ausliegt. Insbesondere wünscht sich Bürgermeister Priller eine vollständige Teilnahme der Gemeinderäte am Festsonntag.

3.2/ Bauanträge: Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung

1. Bürgermeister Priller gibt dem Gemeinderat folgende Bauanträge (Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB, **Innenbereich**) bekannt, für die gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:

1.1 Grundstück: Fl.Nr. 28/7 Gem. Palzing
 Bauort: 85406 Zolling-Palzing, Mühlbachstraße 1e
 Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten

1.2 Grundstück: Fl.Nr. 541/7 Gem. Anglberg
 Bauort: 85406 Zolling-Flitzing, Mitterfeldweg 13
 Bauvorhaben: Errichtung eines Gebäudes mit Garage und Werkstatt

Gemeinderatsmitglied Johannes Forster gibt an, dass in der Genehmigung des Vorbescheids (Bauvorhaben Mühlbachstraße 1e, Gemarkung Palzing) vermerkt wurde, dass die endgültige Genehmigung nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung behandelt wird, sondern nochmals zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt wird.

Gemeinderatsmitglied Johannes Forster bittet, dass solche Anregungen von der Verwaltung auch umgesetzt werden.

Bürgermeister Priller wird dies vom Bauamt überprüfen lassen.

2. Bürgermeister Priller gibt dem Gemeinderat folgenden Bauantrag (Bauvorhaben gemäß § 35, **Außenbereich**) bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:

2.1 Grundstück: Fl.Nr. 189/8 Gem. Zolling

Bauort: 85406 Zolling, Freisinger Straße 29a

Bauvorhaben: Anbau eines Einfamilienhauses mit Carport an das bestehende Wohnhaus

2.2 Grundstück: Fl.Nr. 1385 Gem. Zolling

Bauort: 85406 Zolling, Leininger Straße 1

Bauvorhaben: Erweiterung des bestehenden Eisenlagers (brennbare Lagerwaren)

4./767

**Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2024;
Beschlussfassung über den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und
der Finanzplanung
(Hinweis: Zu diesem TOP ist Frau Rockermaier, Kämmerin der VG Zolling
geladen!)**

Bürgermeister Priller begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Rockermaier, Kämmerin der VG Zolling.

Bürgermeister Priller verweist auf den überarbeiteten Haushaltsplan des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, entsprechend dem Ergebnis der Vorberatung in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.04.2024.

Der erste Haushaltsentwurf wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im Rahmen der Sitzungsladung für die nichtöffentliche Sitzung übersandt. Die sich bei dieser Beratung ergebenden Anregungen und Korrekturen wurden im Nachgang in die endgültige Fassung eingearbeitet.

Die wichtigsten Einnahmen der Gemeinde sind die Gewerbesteuer, der kommunale Einkommenssteueranteil sowie die staatlichen kindbezogenen Förderungen.

Die größten Ausgabeposten stellen nach wie vor die Kreisumlage, die Personalkosten, Strom- und Energiekosten sowie Grundstückskäufe und Baumaßnahmen dar.

Eine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben ist dem der Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Vorbericht zu entnehmen.

Die wichtigsten Daten der Endfassung des Haushaltsplanes für 2024 sind:

Verwaltungshaushalt (VWH)	22.121.590,00 €
Vermögenshaushalt (VMH)	13.675.630,00 €
Zuführung vom VMH an den VWH	5.914.750,00 €
Rücklagenentnahme	13.400.710,00 €
Kreditaufnahmen	0,00 €

Es wird hervorgehoben, dass die Gemeinde Zolling über hohe Rücklagen verfügt, allerdings auch die zu erbringenden Aufwendungen für die gemeindlichen Liegenschaften und die Infrastruktur hohe Ausgaben erfordern, was dauerhaft zu einer Abschmelzung dieser Rücklage führen wird. Bzgl. Entscheidungen über zukünftige Investitionen sollen unbedingt die Folgekosten inkl. weiterer Belastung des Verwaltungshaushaltes berücksichtigt werden.

Nach abschließenden Beratungen verliert Bürgermeister Priller die Haushaltssatzung.

Beschluss: 16 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling beschließt die Haushaltssatzung 2024 in der vorgelegten Fassung und billigt den Haushaltsplan 2024 samt seinen Anlagen. Der Finanzplan 2023 – 2027 wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls beschlossen.

Hinweis: Silvia Rockermaier verlässt um 19:38 Uhr den Sitzungssaal.

5./768

Bauantrag zum Neubau von zwei Doppelhaushälften mit insgesamt 4 Wohneinheiten und einer Doppelgarage mit Carport und 6 weiteren Stellplätzen im Freien auf dem Grundstück Fl.Nr. 200/7 Gemarkung Zolling, Roiderstraße 28 in 85406 Zolling

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 200/7 Gemarkung Zolling, Roiderstraße 28 in 85406 Zolling ist der Neubau von zwei Doppelhaushälften mit insgesamt 4 Wohneinheiten und einer Doppelgarage mit Carport und 6 weiteren Stellplätzen im Freien geplant.

Hierzu soll ein Doppelwohnhaus mit den Grundrissabmessungen von 20,48 m x 10, 14 m, einer Wandhöhe von max. 7,22 m und einer Dachneigung von 37 Grad entstehen.

Das Grundstück in 85406 Zolling, Roiderstraße 28 ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.

Das Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gemäß § 34 BauGB zulässig.

Auf dem Baugrundstück sind ausreichend Stellplätze nach gemeindlicher Stellplatzsatzung nachgewiesen.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

Sofern von Seiten des Gemeinderates Zolling mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird von Seiten der Verwaltung empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: 16 : 0

Zum Bauantrag zum Neubau von zwei Doppelhaushälften mit insgesamt 4 Wohneinheiten und einer Doppelgarage mit Carport und 6 weiteren Stellplätzen im Freien, auf dem Grundstück Fl.Nr. 200/7 Gemarkung Zolling, Roiderstraße 28 in 85406 Zolling wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Bei einer späteren Teilung des Baugrundstücks sind ggf. die nachgewiesenen Stellplätze und deren Zufahrt durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Dem Antragsteller wird empfohlen, die diesbezüglichen Dienstbarkeiten als Entwurf der Baugenehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Von Seiten der Gemeinde Zolling wird darauf hingewiesen, dass die benötigten Anschlussleitungen für die Wasserversorgung bzw. für die zu erstellende Abwasserentsorgung auf dem Baugrundstück sowie im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen auf Kosten des Antragstellers herzustellen sind, da das Grundstück Fl.Nr. 200/7 Gemarkung Zolling bereits erschlossen ist. Eine Abstimmung der Planung und der Durchführung der Tiefbauarbeiten hat mit der Gemeinde zu erfolgen.

6./769 Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Errichtung eines Carports und einer Stützmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 418 Gemarkung Zolling, Gartenweg 1a in 85406 Zolling

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 418 Gemarkung Zolling, Gartenweg 1a in 85406 Zolling ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Errichtung eines Carports und einer Stützmauer geplant.

Hierzu ist ein Mehrfamilienhaus mit den Grundrissabmessungen ca. 10,74 m x 19,99 m, einer Wandhöhe von 6,78 m und einer Dachneigung von 32 Grad geplant.

Bereits in der Gemeinderatssitzung am 23.05.2023 (Beschlussbuch-Nr. 4./618) wurde auf dem Baugrundstück der Neubau von zwei Doppelhäusern mit den Grundrissabmessungen von 11,49 m x 11,48 m, einer max. Wandhöhe von 6,64 m und einem Walmdach mit 28 Grad Neigung (36 Grad Walm) behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Grundstück in 85406 Zolling, Gartenweg 1 a ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.

Das Bauvorhaben ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gemäß § 34 BauGB zulässig.

Auf dem Baugrundstück sind ausreichend Stellplätze nach gemeindlicher Stellplatzsatzung nachgewiesen.

Das Schmutzwasser des Baugrundstückes soll über die Fl.Nrn. 418/3, 418/4 und 418/2 Gemarkung Zolling in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Gemeinde Zolling hat bedenken, dass die Dimensionierung des vorhandenen Kanals nicht ausreichend ist. Der Gemeinde ist ein Gutachten vor Beginn der Arbeiten vorzulegen, dass die Dimensionierung ausreichend ist. Falls das Gutachten negativ ausfällt ist eine Abstimmung mit der Gemeinde notwendig um den neuen Verlauf des Kanals zu bestimmen. Ggf. ist das Einreichen eines neuen Entwässerungsplanes notwendig.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften wurden teilweise erteilt.

Sofern seitens des Gemeinderates Zolling mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: 16 : 0

Zum Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten und Errichtung eines Carports und einer Stützmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 418 Gemarkung Zolling, Gartenweg 1a in 85406 Zolling wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Von Seiten der Gemeinde Zolling wird darauf hingewiesen, dass die benötigten Anschlussleitungen für die Wasserversorgung bzw. für die zu erstellende Abwasserent-

sorgung auf dem Baugrundstück sowie ggf. im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen auf Kosten des Antragstellers herzustellen sind, da das Grundstück Fl.Nr. 418 Gemarkung Zolling bereits erschlossen ist. Eine Abstimmung der Planung und der Durchführung der Tiefbauarbeiten hat mit der Gemeinde zu erfolgen.

Die notwendige Anschlussleitung für die Abwasserkanalisation über die Grundstücke Fl.Nrn. 418/3, 418/4, 418/2 Gemarkung Zolling ist durch entsprechende Dienstbarkeiten zu sichern.

Der Gemeinde Zolling ist ein Gutachten für den bestehenden Schmutzwasserkanal der Fl.Nrn. 418/3, 418/4 und 418/2 Gemarkung Zolling vorzulegen. Falls die Dimensionierung des vorhandenen Kanals nicht ausreichend ist, muss eine Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen um einen neuen Kanalverlauf zu bestimmen.

7./770, 771

Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Hofladens mit Verköstigung der selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkte in bestehenden Gebäuden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22 und 23 Gemarkung Palzing, Ampertalstraße 15 in 85406 Zolling-Palzing

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22 und 23 Gemarkung Palzing, Ampertalstraße 15 in 85406 Zolling-Palzing ist die Errichtung eines Hofladens mit Verköstigung der selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkte in den bestehenden Gebäuden geplant.

Hierzu soll das nördliche Gebäude (derzeit Stellplatznachweis für Hausnummer 15) in ein Lager mit Küche und WCs umgebaut werden. Das südliche Gebäude wurde 2003 als Hühnerstall genehmigt und soll nun in einen Hofladen mit Selbstverköstigungsaufenthaltsraum umgenutzt werden.

Der derzeitige Hühnerstall befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 23 Gem. Palzing in 85406 Zolling-Palzing und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Baugenehmigungsbehörde wird gebeten, die Privilegierungstatbestände für das oben genannte Bauvorhaben zu prüfen.

Die derzeitige Garage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 22 Gem. Palzing und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling als Dorfgebiet (MD) dargestellt

Das Bauvorhaben für die Umnutzung der Garage ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht gemäß § 34 BauGB zulässig.

Das Grundstück Fl.Nr. 23 Gem. Palzing liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Ampertal im Landkreis Freising“.

Im nördlichen Gebäude ist derzeit der Stellplatzbedarf für das Anwesen Hausnummer 15/15a nachgewiesen. Im später noch einzureichenden Bauantrag ist der geänderte Stellplatznachweis für die Hausnummer 15/15a und dem derzeitigen Vorhaben verbindlich nachzuweisen.

Eine Bewertung des Vorhabens ist auch nach Rücksprache mit dem Landratsamt Freising schwierig, da im vorliegenden Fall mehrere Behörden beteiligt werden müssen.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Bewertung nach § 34 BauGB und § 35 BauGB notwendig. Da die beiden Grundstücke unterschiedliche Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling haben.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die teilweise gewerbliche Nutzung widerspricht dem Flächennutzungsplan, dieser die Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Dadurch stehen dem Bauvorhaben öffentliche Belange entgegen.

Außerdem können Belange des Naturschutzes aufgrund des Landschaftsschutzgebietes dagegenstehen.

Die Erschließung ist mit einem Abstand von 75 m zur nächsten öffentlichen Straße und der Lage des Gebäudes nicht ordentlich gesichert.

Hierzu sind die Stellungnahmen der Naturschutzbehörde und des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten notwendig, die während der Prüfung des Landratsamtes Freising beteiligt werden. Die Gemeinde kann hierzu keine Stellungnahme abgeben.

Das Grundstück Fl.Nr. 23 Gem. Palzing befindet sich in der Hochwassergefahrenfläche HQ100. Die Hochwassergefahrenflächen HQ100 zeigen, welche Gebiete bei einem 100-jährlichen Hochwasser (mittleres Hochwasser) betroffen sind. Die zuständige Fachbehörde, das Wasserwirtschaftsamt München, wird von Seiten der Gemeinde Zolling darauf hingewiesen, hier für das Bauvorhaben fachlich geeignete Maßnahmen festzusetzen sind.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen nun für den Gemeinderat Zolling die folgenden zwei Möglichkeiten sich zum geplanten Vorhaben zu äußern:

Möglichkeit 1:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, unter der Maßgabe, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Umnutzung einer landwirtschaftlichen Bausubstanz. Somit werden keine weiteren Flächen im Außenbereich versiegelt. Außerdem werden selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte Vorort verkauft. Ebenso ist die Nutzung eines Hofladens an einer landwirtschaftlichen Hofstelle gekoppelt, diese im Normalfall im Außenbereich vorhanden ist.

Möglichkeit 2:

Das gemeindliche Einvernehmen wird ausdrücklich verweigert, da öffentliche Belange entgegenstehen, die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird widersprochen, da die Fläche als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Außerdem können aufgrund des Landschaftsschutzgebietes, Belange des Naturschutzes dagegensprechen. Ebenfalls ist die Erschließung aufgrund des 75 m Abstandes zur nächsten öffentlichen Straße kritisch zu betrachten.

Der Gemeinderat Zolling wird gebeten, unter der Würdigung der zwei aufgezeigten Möglichkeiten, eine Entscheidung zu treffen. Hierzu wird auf die im Beschlussvorschlag formulierten zwei Alternativen verwiesen.

Beschluss: 6 : 10

1. Zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Hofladens mit Verköstigung der selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkte in bestehenden Gebäuden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22 und 23 Gemarkung Palzing, Ampertalstraße 15 in 85406 Zolling-Palzing wird das **gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe erteilt**, dass für das geplante Bauvorhaben eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nachgewiesen wird.
2. Von Seiten der Gemeinde Zolling wird darauf hingewiesen, dass die benötigten Anschlussleitungen für die Wasserversorgung bzw. für die zu erstellende Abwasserentsorgung auf dem Baugrundstück sowie im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen auf Kosten des Antragstellers herzustellen sind, da das Grundstück Fl.Nr. 22 Gemarkung Palzing bereits erschlossen ist. Eine Abstimmung der Planung und der Durchführung der Tiefbauarbeiten hat mit der Gemeinde zu erfolgen.
3. Bei einem später noch einzureichenden Bauantrag ist eine Betriebsbeschreibung beizulegen.
4. Im Übrigen behält sich die Gemeinde Zolling weitere Auflagen und Bedingungen für einen noch später einzureichenden Bauantrag vor.

Beschluss: 10 : 6

Zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Hofladens mit Verköstigung der selbsterzeugten landwirtschaftlichen Produkte in bestehenden Gebäuden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 22 und 23 Gemarkung Palzing, Ampertalstraße 15 in 85406 Zolling-Palzing wird das **gemeindliche Einvernehmen ausdrücklich verweigert**. Begründet wird dies mit dem Widerspruch der öffentlichen Belange des Flächennutzungsplanes und des Naturschutzes.

8./772

Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur Teilfortschreibung Regionalplans München; Stellungnahme der Gemeinde Zolling

Grundlagen & Auftrag

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 11.01.2024 die Einleitung eines Beteiligungsverfahrens zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München beschlossen.

Mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München vom 20.03.2024 wird nun der Gemeinde Zolling Gelegenheit gegeben hierzu eine Stellungnahme bis zum 31.05.2024 abzugeben.

Hintergrund hierfür ist die Vorgabe des Landesentwicklungsprogramm Bayern im Ziel 6.2.2, dass in jedem Regionalplan Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im erforderlichen Umfang festzulegen sind. Dies sind bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Regionsfläche. Zudem wird nach §3 Windflächenbedarfsgesetz der Freistaat Bayern darüber hinaus verpflichtet bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

Methodik

Windenergie-Referenzanlage:

Um einen gewissen Baustandard etablieren zu können wird eine Windenergie-Referenzanlage charakterisiert, die folgende Eckpunkte aufweist:

Gesamthöhe max.:	266,5 m
Höhe tiefste Rotorblattspitze:	74,5 m
Nabenhöhe:	162 – 179 m
Rotordurchmesser max.:	175 m
Schallleistungspegel max.:	106,9 dB(A)

Eine weitere Festlegung wird hinsichtlich der Anrechenbarkeit im „Rotor-in“ oder „Rotor-out“ Regelung getroffen. Diese unterscheiden sich darin, dass bei Rotor-innerhalb-Flächen die Rotoren komplett innerhalb der Grenzen der Vorganggebietsflächen liegen müssen, bei Rotor-außerhalb-Flächen ist ausreichend, wenn sich lediglich der Turmfuß innerhalb der Grenzen befindet (§4 Abs. 3 WindBG). Es ergibt sich somit eine Differenz der aus dem Rotorradius abzüglich des Turmfußradius berechnet werden kann. Der Mindestabstand zu den Grenzen der Vorganggebiete soll jedoch 75 m nicht unterschreiten (§4 Abs. 3 Satz 4 WindBG).

Im vorliegenden Planungskonzept wird die „Rotor-außerhalb-Festlegung“ gewählt, um somit Abstände einzukürzen und mehr WEA auf einer Fläche zu ermöglichen.

Abstände:

Die Berechnung der Mindestabstände zu Siedlungen, auf Basis der Referenzwindenergieanlage, ergibt sich zum Schutz vor Lärm gem. TA Lärm sowie der optisch bedrängenden Wirkung, der sogenannten 2H Regelung gem. §249 Abs 10 BauGB.

Folgende Abstände wurden dazu bestimmt:

Kriterium	minimaler Schutzabstand
Wohnbaufläche gem. FNP	900 m
Gemischte Fläche gem. FNP	550 m
Wohnnutzung im Außenbereich (z.B.) Weiler, Einzelhöfe) gem. ATKIS	550 m
Gewerbegebiet gem. FNP	300 m
Industriegebiet gem. FNP	0 +80m
Öffentliche Grünflächen/ Gemeinbedarfsflächen gem. FNP	Im Einzelfall mind. +80 m
Versorgungs-/ Sonderbauflächen gem. FNP	Im Einzelfall mind. +80 m

Ermittlung der Suchflächen:

Anhand eines Steuerungskonzepts sollen potenzielle Flächen in **Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebieten Windenergie** eingeteilt werden. Diese unterscheiden sich wie folgt:

Vorranggebiete	Ausschlusswirkung für andere raumbedeutsame Nutzungen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind.
Vorbehaltsgebiete	Hier ist bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht beizumessen. Können ggf. später zu Vorranggebieten aufgestuft werden
Ausschlussgebiete	für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Die Grundlage bildet dabei eine Suchraumkulisse. Anhand eines Kriterienkatalogs, bestehend aus den Kategorien **Siedlungswesen, Natur und Landschaft, Wasser, Forst, wissenschaftliche Messstationen, Denkmalschutz, Linieninfrastruktur, ziviler Luftverkehr, Militär**, wurden bereits im vornherein Flächen ausgeschlossen, welche sich aus rechtlichen/ faktischen Gründen nicht für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie auf Basis der Referenzwindenergieanlage eignen. Unzureichende Windpotentialflächen, sprich mit weniger als 4,8 m/s mittlerer Windgeschwindigkeit in 180m Höhe gemäß bayerischem Windatlas 2021, bleiben zudem unberücksichtigt.

Nach Abzug aller dieser Flächen verbleibt eine Gebietskulisse welche 7,4 % der Regi-
onsfläche entspricht (Stand 19.09.2023).

Verhältnis Regionalplanung zu kommunaler Planung:

Insgesamt durch Wind-an-Land-Gesetz neue gesetzliche Grundlagen zur Steuerung und Zulässigkeit von Windenergieanlagen –Stufenweise Umsetzung / Übergangsregelungen sichern bestehende Planungen ab

Regionalplanung:

- Insbesondere Ausweisung von **Vorranggebieten**: Hier sind Windenergieanlagen privilegiert nach §35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig + weitere, die Genehmigung vereinfachende Regelungen (§6 WindBG)
- Ausweisung **Vorbehaltsgebiete**
- Ggf. Ausweisung von Ausschlussgebieten: Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen

RPVs sind bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte an **entgegenstehende Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der Kommunen nicht gebunden** (§249 Abs. 5 BauGB).

Das bedeutet die RPVs können nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen ihr Steuerungskonzept grundsätzlich unabhängig von den vorliegenden kommunalen Planungen aufstellen. Kommunale Planungen sind, wie andere Belange auch, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemeindliche Bauleitplanung:

- Bestehende **Sondergebiete** und **Konzentrationsflächen Windenergie** bleiben grundsätzlich wirksam. Hier sind Windenergieanlagen nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig (§2 Abs. 1 WindBGiVm§35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Konzentrationsflächen entfällt jedoch (§249 Abs. 1 BauGB).
- Gemeinden können grundsätzlich weitere Flächen ausweisen; kein genereller Ausschluss außerhalb der Vorrangflächen des RP
- Bestehende Sondergebiete oder Konzentrationsflächen Windenergie können durch **Ausschlussgebiete** im Regionalplan überlagert werden. Dann sind die Darstellungen von der Kommune (nachträglich) an den Regionalplan anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Räumliches Konzept:

Ziel ist es die Herstellung einer räumlichen Ordnung bzw. Vermeidung eines unkoordinierten, die Landschaft der Region München zersiedelnden Ausbaus der Windenergienutzung.

Die **Leitvorstellung** ist dabei die Entwicklung einer Region mit einem Wechsel von Gebieten, die von Windenergieanlagen geprägt sind ab mit Landschaften, die keine Windenergieanlagen aufweisen.

Regeln:

- Konzentration der Windenergienutzung auf geeignete Einzelflächen bzw. Cluster (Flächenbündel)
- Einhaltung ausreichender Abstände der Flächen bzw. Cluster untereinander zur Gewährleistung der Konzentration

Umsetzung:

- Darstellung von **Clustern von Kleinstrukturen** im nördlichen Teil der Region mit Abständen untereinander von möglichst mindestens 5 km
- Ausweisung von **Großstrukturen** im Süden mit Abständen untereinander von mindestens ca. 15 km
- Berücksichtigung der **Blickbeziehungen** aus dem Stadtgebiet München + angrenzende Gemeinden auf die **Alpen** insbesondere im stadtnahen Bereich, Vermeidung von Sichtbarrieren

Verfahren:

Im informellen Vorabbeteiligungsverfahren (grün) werden die Mitglieder des RPV München, die angrenzenden RPVs und wichtige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Beteiligungsfrist für die Mitglieder beträgt ca. 8 Wochen. Alle relevanten Unterlagen werden auf der Website des RPV München zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Beteiligung werden im Beirat erörtert und für eine Befassung des Planungsausschusses in geeigneter Form aufbereitet. Eine formelle Abwägung, wie in gesetzlich geregelten Verfahren, ist nicht vorgesehen.

Der aktuelle Verfahrensschritt soll in erster Linie zum Beschluss des Steuerungskonzepts führen. Auf dessen Grundlage soll später das gesetzlich geforderte Anhörverfahren mit voraussichtlich zwei Anhörungen stattfinden.

Beschluss: 16 : 0

Zum Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München vom 20.03.2024 zur Beteiligung zum Vorabentwurf des Steuerungskonzeptes Windenergie zur entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans München (Stand: März 2024) nimmt Gemeinde Zolling zur Kenntnis und bezieht wie folgt Stellung:

1. Von Seiten der Gemeinde Zolling besteht Einverständnis mit den im „Vorabentwurf Steuerungskonzept Windenergie“ getroffenen Festlegungen. Ansonsten werden keine weiteren Forderungen vorgetragen.
2. Eine zusätzliche Ausweisung von Windenergieflächen in der Gemeinde Zolling wird derzeit nicht beabsichtigt.

9./773

Ersatzneubau für das Hauptgebäude des Bauhofes der Gemeinde Zolling; Maßnahmenbeschluss

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates Zolling am 09.04.2024 wurde über die Maßnahme des Ersatzneubaus des Hauptgebäudes am gemeindlichen Bauhof in Zolling gesprochen. Der Tagesordnungspunkt wurde einvernehmlich auf eine spätere Sitzung, nach der Haushaltsvorberatung, vertagt. Die Haushaltsvorbesprechung fand zwischenzeitlich am 23.04.2024 statt, weshalb nun erneut über den genannten Tagesordnungspunkt beraten und beschlossen werden soll. Im Vorgriff fand um 18:00 Uhr bereits ein Ortstermin am gemeindlichen Bauhof statt.

Das im Jahre 1970 als Fahrzeug- und Arbeitshalle errichtete Hauptgebäude auf dem Gelände des gemeindlichen Bauhofes in Oberzolling ist in einem instandsetzungsbedürftigen Zustand und genügt nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine Arbeitsstätte. So verfügt der Bauhof der Gemeinde Zolling derzeit über keine ausreichenden Sozialräume wie z. B. Umkleidekabinen, Waschmöglichkeiten und WC-Anlagen. In der Fahrzeugwerkstatt mit der Schmier- bzw. Montagegrube können die Anforderungen an den Arbeitsschutz nicht erfüllt werden. Die vom Vorbesitzer im Kleingerätelager fest einbetonierten begehbaren Regale entsprechen in keiner Weise den heutigen Arbeitsschutzrichtlinien und dürfen daher in dieser Weise nicht verwendet werden. Die Falttore sind auf Grund von Mängeln mittlerweile sehr schwergängig, und bergen eine erhöhte Quetsch- und Verletzungsgefahr in sich.

Des Weiteren führen die begrenzten Raum- und Durchfahrtshöhen der bestehenden Arbeitshalle bzw. der vorhandenen Fahrzeughallen immer wieder zu Problemen im Arbeitsablauf oder zu Schäden an den Fahrzeugen. Bedingt durch die geringe Höhe kann die Halle nicht mit Stapler oder sonstigen Hubfahrzeugen befahren werden.

Eine Sanierung, bzw. Umbau des Gebäudes ist auf Grund der schlechten Bausubstanz nicht wirtschaftlich. Die Fahrzeug- und Arbeitshalle soll daher gegen einen zeitgemäßen Ersatzneubau ersetzt werden.

Hierzu ist die an das Wohn- und Geschäftshaus angebaute bestehende Fahrzeug- und Arbeitshalle abzureißen. Das Wohn- und Geschäftsgebäude wird erhalten. Die den beiden Mietwohnungen zugeordnete Doppelgarage, sowie die beiden Wohncontainer, welche als Notunterkunft für Obdachlose dienen, müssen zur Baufeldfreimachung zurückgebaut werden.

Der Ersatzneubau soll als freistehendes Gebäude in einem Abstand von ca. 10 Metern südlich des zu erhaltenden Wohn- und Geschäftshauses entstehen. In den Ersatzneubau mit einer Grundfläche von ca. 40 m x 20 m soll unter anderem ein Sozialtrakt mit Umkleide- und Duschkmöglichkeiten, WC-Räumen, sowie ein Aufenthaltsraum integriert werden. Weiter sind Büroräume und ein Schulungsraum vorgesehen. Das Gebäude wird über eine Werkstatt für Schlosserarbeiten und Fahrzeugreparaturen verfügen, in welcher eine LKW-Hebebühne und ein Portalkran vorgesehen sind. Es sollen in der Halle ausreichend Stellplatzmöglichkeiten für Bauhoffahrzeuge und Maschinen, sowie weitere Räume wie Magazin, Kleingerätelager, eine Waschküche für Arbeits- und Einsatzkleidung und ein Lager für die Gastroausstattung der Vereine vorgesehen werden. Die zwei bisher in den zurück zu bauenden Wohncontainern untergebrachten Notunterkünfte für Obdachlose sollen ebenfalls in das neue Bauhofgebäude integriert werden.

Die Bauweise des neuen Bauhofgebäudes soll analog der bereits im Jahr 2020 als Ersatzneubau errichteten Lager- und Fahrzeughalle in Betonfertigbauweise erfolgen. Das Dach wird ebenfalls als Satteldach mit einer Dachneigung von ca. 20 Grad, sowie einem Vordach mit einem Dachvorsprung von ca. 3,50 m zur Hofseite hin, ausgeführt. Für die Mitarbeiter und Besucher des Bauhofes, sowie für die Mieter, entstehen auf der Ostseite des Gebäudes ausreichend Parkplätze.

Die geschätzten Baukosten belaufen sich, einschließlich Nebenkosten und Außenanlagen, auf ca. 3.770.000 Euro (brutto).

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Baumaßnahme wurde mit dem Landratsamt Freising bereits positiv abgeklärt. Derzeit ist noch in Klärung, inwiefern auf Grund der Neuversiegelung von Grünflächen im Zuge des Ersatzneubaus ein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig ist. Diese Kosten sind in der Kostenschätzung noch nicht enthalten.

Ein Baubeginn ist für das Jahr 2025 geplant.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat der Gemeinde Zolling um Zustimmung für die Maßnahme des Ersatzneubaus des Hauptgebäudes Bauhof Oberzolling und die Kostenschätzung in Höhe von ca. 3.770.000 Euro (brutto), zuzüglich der Aufwendungen für einen eventuell notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich, billigend zur Kenntnis zu nehmen.

Es entsteht eine angeregte Diskussion im Gemeinderat über die geplanten Kosten und den Umfang des Ersatzneubaus.

Bürgermeister Priller weist darauf hin, dass es sich lediglich um einen Maßnahmenbeschluss handelt. Am Ende ergeht folgender Beschluss:

Beschluss: 15 : 1

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling stimmt der Maßnahme für den Ersatzneubau des Hauptgebäudes des Bauhofes der Gemeinde Zolling zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die notwendigen Planungsleistungen entsprechende Honorarangebote von Architekten einzuholen.

10./774

Prüfung gemäß DGUV-V4 (elektrotechnische Prüfung an ortsfesten elektrischen Verbrauchern) in den Feuerwehrgerätehäusern und in den Bauhofgebäuden in Zolling; Auftragsvergabe

Im Zuge der Durchführung der elektrischen Prüfung der Feuerwehrgerätehäuser, sowie der Gebäude des gemeindlichen Bauhofes in Zolling wurde das Planungsbüro Silberbauer mit der Ausschreibung der Maßnahme beauftragt, da dieses bereits im Jahr 2022 das Kinder- und Jugendhaus, sowie das Bürgerhaus ausgeschrieben hatte und hierbei gute Erfahrungen gemacht wurden.

Die Prüfung nach DGUV-V4 umfasst die ortsfesten Geräte, sowie die Verteiler und die Stromkreise. Nach der Vorschrift ist diese Prüfung im festen Turnus von vier Jahren durchzuführen.

Zusammen mit der Verwaltung führte das Planungsbüro Silberbauer eine beschränkte Ausschreibung gem. VOB/A durch. Von den 9 zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen hat eine Firma ein Angebot abgegeben.

Das Angebot von der Firma HS Service GmbH aus 98547 Schwarza vom 05.04.2024 mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 19.500,24 € (brutto) ist aufgrund der Kostenberechnung als wirtschaftlich zu betrachten.

Nach dem bepreisten Leistungsverzeichnis vom 19.03.2024 wurden Kosten in Höhe von 27.264,80 € (brutto) kalkuliert. Somit ergibt sich eine Kosteneinsparung in Höhe von 7.764,56 € (brutto).

Für fünf Einrichtungen (vier Feuerwehrhäuser und Bauhofgebäude) werden jeweils separate Rechnungen gestellt.

Gemeinderatsmitglied Karl Toth merkt an, dass zukünftig in Beschlussvorschlägen mit Beträgen die Haushaltsstelle, der Haushaltsansatz und der Restbetrag mit aufgenommen werden soll.

Gemeinderatsmitglied Wolfgang Hilz gibt den Hinweis, dass die Ausschreibung / Vergabe nach der Untervergabeordnung (UVGO) und nicht gemäß VOB/A erfolgen hätte müssen.

Beschluss: 15 : 1

1. Im Zuge der Prüfung nach DGUV-V4 (ortsfeste Geräte, Stromkreise und Verteilungen) erteilt der Gemeinderat der Gemeinde Zolling den Auftrag für die Elektroprüfungsarbeiten an die Firma HS Service GmbH aus 98547 Schwarza auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebotes vom 05.04.2024 mit einer Auftragssumme in Höhe von 19.500,24 € (brutto).
2. Die Kosten (brutto) für die Prüfung teilen sich dabei wie folgt auf:
 - Feuerwehrhaus Zolling 5.426,04 € (brutto)
 - Feuerwehrhaus Palzing 2.808,83 € (brutto)
 - Feuerwehrhaus Flitzing 2.814,54 € (brutto)
 - Feuerwehrhaus Oberappersdorf 3.024,79 € (brutto)
 - Bauhofgebäude 5.426,04 € (brutto)

Für die fünf Einrichtungen sind jeweils separate Rechnungen zu stellen.

11./775 Renovierungsanstrich in der Dreifachsporthalle Zolling - Auftragsvergabe

In der Dreifachsporthalle Zolling sollen alle Innenwände in den Fluren, Treppenhäusern, Umkleideräumen und im Gymnastikraum mit einem Renovierungsanstrich versehen werden. Weiter sollen die Deckenflächen in den Umkleidekabinen und in den Fluren im Erdgeschoss einen neuen Anstrich erhalten. Hierzu wurden 4 Malerbetriebe zur Angebotsabgabe aufgefordert, alle Betriebe kamen dieser Aufforderung nach. Das wirtschaftlichste Angebot wurde dabei vom Malerfachbetrieb Johannes Burg aus 85395 Wolfersdorf mit einer Gesamtsumme von 14.249,65 Euro (brutto) eingereicht. Die weiteren Angebote schließen mit 17.929,37 Euro (brutto), 18.767,49 Euro (brutto) und 22.176,24 Euro (brutto).

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Johannes Burg, zu vergeben.

Beschluss: 16 : 0

Im Zusammenhang mit dem Renovierungsanstrich der Innenwände und Deckenflächen in der Dreifachsporthalle in Zolling erhält den Auftrag für die Malerarbeiten die Firma Johannes Burg aus 85395 Wolfersdorf auf der Grundlage und zu den Preisen und Bedingungen des eingereichten Angebotes vom 25.04.2024 mit einer Gesamtsumme von 14.249,65 Euro (brutto).

12./ Anfragen und Anregungen

12.1/ Maibaum umlegen des Burschenverein Zolling

Gemeinderatsmitglied Bernd Hoisl erzählt, dass ein Video zeigt, wie der Burschenverein Zolling den Zollinger Maibaum umgeschmissen hat und bittet um Klärung mit diesen, da das Umschmeißen ein enormes Sicherheitsrisiko darstellt.

Bürgermeister Priller sichert zu, mit dem Burschenverein Zolling dahingehend in Kontakt zu treten.

12.2/ Sachstand zum Mobilfunknetz im Ortsteil Siechendorf

Gemeinderatsmitglied Andrea Bachmaier teilt mit, dass Siechendorfer Gemeindebürger wissen möchten, ob die Gemeinde oder der Bürgermeister in Sachen Mobilfunknetz mit anderen Gremien in Verbindung treten könnte um den Druck auf den Mobilfunkbetreiber zu erhöhen.

Bürgermeister Priller ist die Situation bekannt, und teilt mit, dass bereits verschiedene Ansätze verfolgt wurden, er sich aber mit höherrangigeren Politikern in Verbindung setzen wird.

Gemeinderatsmitglied Johannes Forster fragt an, ob man dies mit einem Hotspot lösen könnte.

Gemeinderatsmitglied Stephan Wöhrle verneint dies, da der Netzlosebereich zu groß ist.

Vorsitzender:

Helmut Priller
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Julia Spengler
Verwaltungsfachwirtin